

Bekanntmachung

Vollzug des Grundsteuergesetzes (GrStG) Fortgeltung der festgesetzten Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2015

Die Stadt Abenberg setzt hiermit gemäß § 27 (Abs. 3) GrStG für diejenigen Grundsteuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 keine neue Grundsteuerveranlagung mittels Bescheid erhalten, die Grundsteuer 2015 durch amtliche Bekanntmachung fest. Die Grundsteuerschuldner haben danach für das Kalenderjahr 2015 zu den Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2015, sowie die Jahressteuerzahler am 01.07.2015 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2014 zu entrichten. Diese Festsetzung gilt bis zur Zustellung eines geänderten, bzw. berichtigten Grundsteuerbescheides.

Mit dieser Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn dem Grundsteuerschuldner ein schriftlicher Steuerbescheid zugeworfen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Abenberg, Stillaplatz 1 in 91183 Abenberg einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, können Sie Klage beim Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

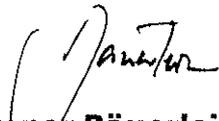
2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

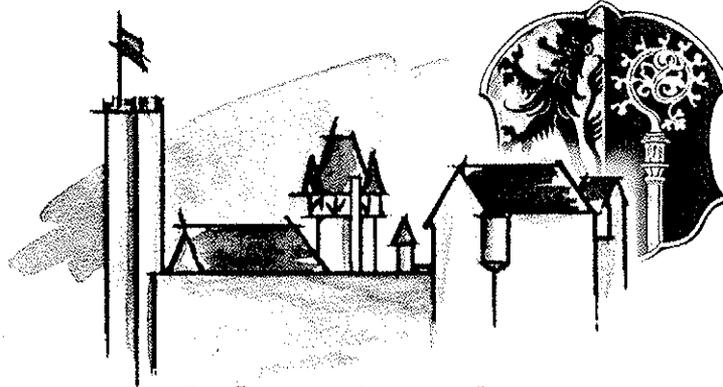
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde in diesem Rechtsbereich ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen
STADT ABENBERG


Werner Bäuerlein
1. Bürgermeister



Angehört am:	12.01.15
Abgenommen am:	
Zeichen:	



Bekanntmachung

Vollzug des Grundsteuergesetzes (GrStG) Fortgeltung der festgesetzten Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2015

Die Stadt Abenberg setzt hiermit gemäß § 27 (Abs. 3) GrStG für diejenigen Grundsteuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 keine neue Grundsteuerveranlagung mittels Bescheid erhalten, die Grundsteuer 2015 durch amtliche Bekanntmachung fest. Die Grundsteuerschuldner haben danach für das Kalenderjahr 2015 zu den Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2015, sowie die Jahressteuerzahler am 01.07.2015 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2014 zu entrichten. Diese Festsetzung gilt bis zur Zustellung eines geänderten, bzw. berichtigten Grundsteuerbescheides.

Mit dieser Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn dem Grundsteuerschuldner ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Abenberg, Stillaplatz 1 in 91183 Abenberg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach Postfachanschrift: Postfach 6 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

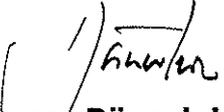
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 6, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde in diesem Rechtsbereich ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen
STADT ABENBERG


Werner Bäuerlein
1. Bürgermeister



Angeheftet am:	<u>12.01.15</u>
Abgenommen am:	_____
Zeichen:	_____